

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. November 2005

**zur Aufhebung der Entscheidung 2003/136/EG über die Genehmigung der Pläne zur Tilgung der klassischen Schweinepest und Notimpfung gegen die klassische Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in Luxemburg**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 4193)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(2005/773/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 29 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Jahr 2001 wurde das Auftreten der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in Luxemburg bestätigt.
- (2) Mit der Entscheidung 2003/136/EG der Kommission <sup>(2)</sup> hat die Kommission die von Luxemburg vorgelegten Pläne zur Tilgung der klassischen Schweinepest und Notimpfung gegen die klassische Schweinepest in der Schwarzwildpopulation genehmigt.
- (3) Mit der Entscheidung 2005/224/EG hat die Kommission die Beendigung des Plans zur Notimpfung in der Schwarzwildpopulation genehmigt.

- (4) Aus von Luxemburg übermittelten Informationen geht hervor, dass die klassische Schweinepest in der Schwarzwildpopulation erfolgreich getilgt wurde und der genehmigte Tilgungsplan nicht mehr angewendet werden muss.
- (5) Die Entscheidung 2003/136/EG ist daher aufzuheben.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Entscheidung 2003/136/EG wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik und an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 3. November 2005

*Für die Kommission*  
Markos KYPRIANOU  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 316 vom 1.12.2001, S. 5. Richtlinie geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

<sup>(2)</sup> ABl. L 53 vom 28.2.2003, S. 52. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 2005/224/EG (ABl. L 71 vom 17.3.2005, S. 69).